

**Rubrik:** Beschlüsse und politische Rechte  
**Unterrubrik:** Beschluss des Regierungsrates  
**Publikationsdatum:** KABSZ 18.06.2026  
**Öffentlich einsehbar bis:** 18.06.2031  
**Meldungsnummer:** RE-SZ19-0000000056

**Publizierende Stelle**



Kanton Schwyz - Staatskanzlei, Bahnhofstrasse 9, 6430 Schwyz

## **Beschluss des Regierungsrates – Jagd- und Wildschutzverordnung**

**Beschlusstitel**

Jagd- und Wildschutzverordnung

**Beschlussdatum**

09.06.2026

**Kontaktstelle**

Staatskanzlei  
041 819 11 24  
stk@sz.ch

---

## Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV)

---

(Änderung vom 9. Juni 2026)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

I.

Die Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13. März 2018<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 9 Abs. 1, 2 und 3

<sup>1</sup> An der Eintrittsprüfung werden die Grundvoraussetzungen über den Jagdlehrgang sowie Grundkenntnisse über die Jagd, Waffenhandhabung und Sicherheit geprüft.

<sup>2</sup> Die Jagdprüfungskommission:

- a) erstellt die Eintrittsprüfung;
- b) legt die Kriterien für das Bestehen der Eintrittsprüfung fest;
- c) bestimmt die Anzahl Teilnehmer, welche zugelassen werden.

<sup>3</sup> Die Prüfung wird mit erfüllt oder nicht erfüllt bewertet. Wer die Eintrittsprüfung nicht besteht, wird vom betreffenden Jagdlehrgang und den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

### § 12 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt jeweils mit den Noten 1 (schlechteste) bis 6 (beste). Halbe Noten sind erlaubt. Die Jagdprüfungskommission legt den Notenschlüssel fest.

### § 15 Abs 1

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen für:

- |                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| a) die Eintrittsprüfung                                     | Fr. 200.-- |
| b) den Jagdlehrgang Prüfung Waffenhandhabung und Sicherheit | Fr. 200.-- |
| c) die Prüfung Waffenhandhabung und Sicherheit              | Fr. 200.-- |
| d) den Jagdlehrgang Schiessprüfung                          | Fr. 200.-- |
| e) die Schiessprüfung                                       | Fr. 200.-- |
| f) den Jagdlehrgang Theoriekurse                            | Fr. 400.-- |
| g) die Theorieprüfung                                       | Fr. 300.-- |
| h) eine allfällige Nachprüfung                              | Fr. 300.-- |

### § 26 Abs. 2 und 3

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.  
Abs. 3 wird aufgehoben.

---

**§ 28** Überschrift, Abs. 1 und 2  
Zuständigkeiten  
a) Aufgaben des Amtes

Das Amt ist zuständig für:

- a) die Organisation und Sicherstellung des Schweisshundepikettdienstes;
  - b) das Erstellen des jährlichen Budgets und die Berichterstattung über die Nachsucheeinsätze;
  - c) das Versicherungs- und Entschädigungswesen für den Einsatz der Nachsuchehunde;
  - d) die Zusammenarbeit mit der Polizei im Jagdhunde- Nachsuchhundewesen.
- Bisheriger Abs. 2 wird aufgehoben.

**§ 29** Überschrift, Abs. 1 bis 3  
b) Organisation und Aufgaben der Fachgruppe Jagdhundewesen

<sup>1</sup> Das Amt setzt für das Jagdhundewesen eine Fachgruppe ein, welcher angehören:

- a) ein Amtsvertreter als Vorsitzender;
- b) ein Vertreter der Wildhut;
- c) zwei Vertreter des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbands (SKPJV).

<sup>2</sup> Die Fachgruppe kann bei Bedarf externe Fachpersonen beiziehen.

<sup>3</sup> Die Fachgruppe Jagdhundewesen ist zuständig für:

- a) die Beratung des Amtes im Bereich der Ausbildung und des Einsatzes der Jagdhunde im Jagdbetrieb, insbesondere im Nachsuche- und Apportierwesen, der Bodenjagd sowie beim Einsatz von spur- und fährtenlauten Hunden;
- b) den Erlass eines Reglements für die Nachsucheorganisation des Kantons;
- c) den Erlass von Vorschriften für Jagdhundeprüfungen, sofern keine genehmigten Prüfungen der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) oder der technischen Kommission Jagdhunde (TKJ) angeboten werden;
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Jagdhundeprüfungen unter dem Patronat eines Mitglieds der AGJ oder TKJ;
- e) weitere Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Jagdhundewesen;
- f) die Anerkennung von Jagdhundeprüfungen.

Bst. g bis i werden aufgehoben.

**§ 33** Abs. 1 bis 3

<sup>1</sup> Jeder Jagdhund muss bis zu seinem dritten Lebensjahr eine Ablege- und Gehorsamsprüfung absolvieren. Wird er erst nach seinem dritten Lebensjahr für die Jagd eingesetzt, muss er vor der Patenteingabe die entsprechende Prüfung absolviert haben.

<sup>2</sup> Das Anlernen von Junghunden bis zu einem Alter von 24 Monaten ist vom 15. Juli bis 15. August an insgesamt fünf Übungstagen in den offenen Jagdgebieten mit Bewilligung des örtlich zuständigen Wildhüters erlaubt. Er kann für ältere Hunde eine Ausnahmegewilligung erteilen.

<sup>3</sup> Zu Ausbildungszwecken dürfen Hunde nach Abs. 2 in Begleitung eines zugelassenen Jagdhundes zum Apportieren von beschossenen und verletzten Wildtieren eingesetzt werden. Für Nachsuchen muss vorgängig eine Bewilligung der Wildhut

eingeholt werden und der Hundeführer muss Mitglied der Nachsucheorganisation sein.

**§ 37 Abs.1 und 2**

<sup>1</sup> Das Amt organisiert einen Grundkurs und mindestens fünf jährliche Übungs- oder Weiterbildungsangebote für die Nachsucheführer.

<sup>2</sup> Es kann Dritte mit der Aus- und Weiterbildung beauftragen.

**§ 42 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Jäger sind verpflichtet, das Wild zu hegen und die Erhaltung und Vielfalt der Lebensräume zu unterstützen. Das Departement kann eine Anzahl Hegestunden festlegen, die jährlich geleistet werden müssen.

**§ 50 Überschrift**

Wildschadenverhütung

a) Beratung und Massnahmen

**§ 50a (neu) b) Einbezug Jagdberechtigte**

<sup>1</sup> Das Amt kann Jagdberechtigte einbeziehen:

- a) bei der Regulation von Wolfsrudeln;
- b) beim Abschuss von einzelnen schadstiftenden Grossraubtieren;
- c) bei weiteren Massnahmen im Umgang mit Grossraubtieren wie Fang oder Vergrämung.

<sup>2</sup> Der Einbezug setzt voraus, dass der Jagdberechtigte:

- a) über ein gültiges Schwyzer Jagdpatent verfügt;
- b) eine einmalige Schulung bezüglich der Wildschadenverhütung durch Grossraubtiere besucht hat und
- c) sich zur Einhaltung der Anweisungen, namentlich bezüglich Regulationszeit und Abschussperimeter, verpflichtet.

<sup>3</sup> Für den Einbezug der Jagdberechtigten im Umgang mit Grossraubtieren wird keine Entschädigung ausgerichtet. Der Einsatz gilt als Hegemassnahme im Sinne von § 42 Abs. 3.

**§ 56 Abs. 3**

<sup>3</sup> Für Grossraubwild und geschützte Arten, ausgenommen Graugänse und Höckerschwäne, gelten die Regelungen gemäss der Jagdverordnung.

**§ 58 Abs. 1 Bst. c**

(<sup>1</sup> Zuständig für die Behandlung von Schadenmeldungen und Entschädigungsgesuchen sind:)

- c) bei Schäden in der Landwirtschaft an Spezialkulturen sowie bei Schäden durch Graugänse und Höckerschwäne die Wildhut zusammen mit einem Sachverständigen des Amtes für Landwirtschaft.

---

**§ 63 Abs. 3 Bst. d bis g und h (neu)**

(<sup>3</sup> Keine Vergütungen werden für Schäden ausgerichtet:)

- d) die durch Tiere verursacht wurden, die nach dem JSG als geschützt gelten und zu keiner Entschädigung berechtigen, ausgenommen Höckerschwäne und Graugänse;

Bisherige Bst. d bis g werden zu Bst. e bis h.

**§ 65 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der durch jagdbare Wildtiere sowie durch Graugänse oder Höckerschwäne verursachte Frass-, Tritt-, Kot-, Feg- und Schlagschaden an Kulturen, Kulturland, Heuwiesen und Wiesen sowie Schäden an Nutztieren werden durch das zuständige Amt entschädigt.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Michael Stähli  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> SRSZ 761.111.